

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.206

Eingereicht am: 27.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Teuscher-Abts (Roggwil, FDP)  
Stucki (Bern, SP)  
Streit-Stettler (Bern, EVP)  
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 734/2017 vom 5. Juli 2017  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Umsetzung Asylstrategie 2019 – Lösungen für Menschen, die lange in der Nothilfe leben, anstreben

---

2019 wird die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern umgesetzt werden. Punkt 3.6. hält für die Ausreisepflichtigen als Ziel fest: Ausreisen erfolgen rasch, selbstständig und kontrolliert. Diese Zielsetzung ist richtig. Die Realität zeigt jedoch, dass es Menschen gibt, die aus vielerlei Gründen nicht freiwillig ausreisen und auch nicht zwangsweise ausgeschafft werden können. Diese Menschen leben zum Teil seit Jahren in der Nothilfe.

Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes ermöglicht Härtefallbewilligungen für abgewiesene Asylsuchende, die sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und den Behörden immer bekannt waren, wenn wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen leben im Kanton Bern durchschnittlich und zurzeit von der Nothilfe? Wie viele länger als fünf Jahre? Wie viele darunter sind Kinder?
2. Wie viele Härtefallgesuche gemäss Artikel 14 Absatz 2 Asylgesetz wurden 2016 vom Kanton beim SEM eingereicht, wie viele genehmigt? Wie viele wurden abgewiesen?
3. Was gedenkt der Kanton Bern zu unternehmen, damit bei der Umsetzung der Asylstrategie wenigstens für Asylsuchende, die schon lange in der Nothilfe leben, eine Lösung gefunden werden kann?
4. Könnte er sich eine Aktion «Härtefallverfahren» vorstellen, in der alle Dossiers von Menschen, die schon länger als fünf respektive zehn Jahre hier leben, durch Fachpersonen geprüft und beurteilt werden, und wie könnte dies konkret aussehen?
5. Wie handhaben andere Kantone den Umgang mit Asylsuchenden, die aus verschiedenen Gründen schon jahrelang in der Nothilfe leben?

## **Antwort des Regierungsrates**

### **Zu Frage 1**

Nach Auskunft des Staatssekretariats für Migration haben im Kanton Bern zwischen dem ersten Quartal 2008 und dem zweiten Quartal 2016 durchschnittlich 624 Personen Nothilfe beansprucht. Im zweiten Quartal 2016 waren es durchschnittlich 700 Personen.

Von den 700 Personen, die im zweiten Quartal 2016 Nothilfe bezogen haben, waren 46 Personen länger als fünf Jahre nothilfeberechtigt, darunter drei (begleitete) Kinder.

### **Zu Frage 2**

2016 haben die Migrationsbehörden des Kantons Bern dem Staatssekretariat für Migration (SEM) 308 Härtefallgesuche zur Zustimmung *überwiesen*. Davon waren 291 Gesuche von vorläufig Aufgenommenen nach Artikel 84 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und 17 Gesuche von Asylsuchenden im hängigen bzw. nach abgeschlossenem Asylverfahren nach Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG).

Im selben Zeitraum hat das SEM 315 Härtefallgesuche, die von den Migrationsbehörden des Kantons Bern zur Zustimmung überwiesen wurden, *behandelt*. Davon hiess es 291 von vorläufig Aufgenommenen gut und eines wies es ab, 22 Gesuche von Asylsuchenden im hängigen bzw. nach abgeschlossenem Asylverfahren hiess es gut und eines wies es ab. Bei allen 23 Gesuchen nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG handelte es sich um Asylsuchende nach abgeschlossenem Asylverfahren.

### **Zu Frage 3**

Jeder Nothilfebezüger und jede Nothilfebezügerin ist im Asylverfahren rechtskräftig weggewiesen worden und hat die Pflicht, die Schweiz zu verlassen. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat in Artikel 9 Absatz 4 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) die Aufgabe delegiert, die Nothilfeleistungen zu definieren. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag in Artikel 12 bis 14 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG) erfüllt. Die Nothilfeleistungen verbessern sich mit zunehmender Dauer des Nothilfebezugs nicht, weil dies sonst ein falscher Anreiz wäre, der Pflicht zur Ausreise nicht nachzukommen. Hingegen erlaubt Artikel 14 Absatz 3 EV AuG und AsylG, bei unbegleiteten Minderjährigen und anderen verletzlichen Personen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festzulegen. Die lange Dauer des Nothilfebezugs ist kein verlässlicher Hinweis auf eine besondere Verletzlichkeit, die die Anpassung der Nothilfeleistungen auf die individuellen Bedürfnisse erlaubt. Der Regierungsrat sieht hier weder sachlichen Handlungsbedarf, noch stehen ihm die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.

Artikel 14 Absatz 2 AsylG definiert die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als schwerwiegender persönlicher Härtefall. Diese Möglichkeit steht auch Nothilfebezügerinnen und Nothilfebezüger zu. Von den bundesgesetzlichen Voraussetzungen kann die kantonale Migrationsbehörde nicht abweichen. Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

### **Zu Frage 4**

Die Bestimmungen im Asylgesetz zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen sind seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Die Dokumente oder Beweismittel, aus welchen sich die gesetzliche Voraussetzung der „fortgeschrittenen Integration“ ableiten lassen, müssen die Gesuchstellenden selbst einbringen. Das Verfahren auf Gesuch hin hat sich in der Praxis eingespielt. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

### **Zu Frage 5**

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung einerseits einen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in der Schweiz und andererseits, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war. Die fünfjährige Aufenthaltsvoraussetzung ist nicht gleichzusetzen mit einem fünfjährigen Nothilfebezug. Vielmehr spielt hier eine Rolle, wie lange ein Asylsuchender im Asylverfahren hängig war. Je länger sich das Asylverfahren hinzog, desto besser sind erfahrungsgemäss für einen Gesuchsteller die Möglichkeiten, legal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und dementsprechend höher sind die Erfolgschancen auf eine Härtefallbewilligung. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens besteht keine Möglichkeit mehr, legal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die gesetzliche Voraussetzung, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war, dient dazu zu verhindern, dass sich jemand über eine bestimmte Dauer einem zwangsweisen Vollzug der Wegweisung zu entziehen versucht, um nach fünf Jahren Aufenthalt dann ein Härtefallgesuch einzuleiten.

Der Aufwand, den die kantonalen Migrationsbehörden für die Prüfung von Gesuchen um Härtefallbewilligungen haben, ist sehr unterschiedlich. Die Erteilung einer Härtefallbewilligung bedarf von Gesetzes wegen der Zustimmung des SEM. Es steuert damit die einheitliche Praxis bei der Erteilung von Härtefallbewilligungen. Insofern darf die Zustimmungspraxis von Kanton zu Kanton keine grossen Abweichungen aufweisen.

Nachfolgend findet sich ein tabellarischer Vergleich über die Entscheidtätigkeit des SEM bei Härtefallgesuchen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG im Jahre 2016:

|                  | Total | Gutheissungen | Ablehnungen |
|------------------|-------|---------------|-------------|
| <b>Total</b>     | 135   | 121           | 14          |
| Aargau           | 8     | 8             | 0           |
| Appenzell A. Rh. | 0     | 0             | 0           |
| Appenzell I. Rh. | 0     | 0             | 0           |
| Basel-Land       | 5     | 5             | 0           |
| Basel-Stadt      | 0     | 0             | 0           |
| Bern             | 23    | 22            | 1           |
| Freiburg         | 8     | 8             | 0           |
| Genf             | 8     | 8             | 0           |
| Glarus           | 1     | 1             | 0           |
| Graubünden       | 1     | 1             | 0           |
| Jura             | 1     | 1             | 0           |
| Luzern           | 6     | 5             | 1           |
| Neuenburg        | 4     | 4             | 0           |
| Nidwalden        | 0     | 0             | 0           |
| Obwalden         | 0     | 0             | 0           |
| Schaffhausen     | 1     | 1             | 0           |
| Schwyz           | 0     | 0             | 0           |
| Solothurn        | 5     | 5             | 0           |
| St. Gallen       | 4     | 4             | 0           |
| Tessin           | 16    | 12            | 4           |
| Thurgau          | 1     | 1             | 0           |
| Uri              | 0     | 0             | 0           |
| Waadt            | 23    | 16            | 7           |
| Wallis           | 0     | 0             | 0           |
| Zug              | 4     | 3             | 1           |
| Zürich           | 16    | 16            | 0           |

**Tabelle 1: Quelle (Staatsekretariat für Migration)**

Aus dieser Tabelle kann – entgegen der Suggestion der Interpellantin – nicht abgeleitet werden, dass sich die Gesuchsteller über Jahre in der Nothilfe befunden haben. Die Erfahrungen im Kanton Bern zeigen vielmehr, dass Personen, die sich sehr lange im Asylverfahren befunden haben, nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz bessere Chancen in einem Härtefallverfahren nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG haben.

Unter diesen Voraussetzungen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

- Grosser Rat